

## § 113

### Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

A. objektiv

I. Tatobjekt: Vollstreckungsbeamter

II. Tatsituation: bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung

III. Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung

**P:** Rechtmäßigkeit

- h.M.: strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff, weil sonst der Strafrechtsschutz zu sehr eingengt würde und Freiraum für Selbstjustiz entstehen würde. Vorausss.:

1. sachliche/örtliche Zuständigkeit
2. wesentliche Förmlichkeiten gewahrt
3. pflichtgemäße Würdigung der Eingriffsvoraussetzungen

- a.A.: jeder Verstoß gegen vorgeschriebene Normen macht Verhalten rechtswidrig (wie im VerwaltungsR)

IV. Tathandlung

1. Widerstand leisten
2. tätlicher Angriff

B. subjektiv

1. Vorsatz
2. ggf. Irrtum gem. §113 II

C. RW

D. Schuld

## Aussagedelikte

### §§ 153 ff.

**A:** §§ 32, 34, 35

gelten nicht, wenn jemandem ein Fehlurteil droht, das man mit einer Falschaussage verhindern will. Denn die StPO ist abschließend für diese Konflikte! Für Rechtfertigungs-/Entschuldigungsgründe des StGB ist kein Platz.

### **§ 153 – falsche uneidliche Aussage**

I. Täter: Zeuge / Sachverständiger

II. Tatsituation: vor zuständiger Stelle

Die Stelle muss für konkrete Frage an konkrete Person zuständig gewesen sein

- nicht bei strafverfahrensrechtlichen Fragen (Strengbeweis!)
- meist im einstweiligen Rechtsschutz

III. Tathandlung: Falschaussage

1. Aussage
2. unterliegt Wahrheitspflicht  
was Gegenstand der Vernehmung ist; bei Zeugen auch Angaben zur Person
3. falsch

**A:** erzwungene Geständnisse müssen dennoch wahr sein, weil die Verletzung der StPO-Normen zwar von der Aussage-, nicht aber von der Wahrheitspflicht entbindet

**P:** Falschheit

- h.M.: stimmt objektiv mit Realität nicht überein
- m.M.: ist subjektiv falsch (*aber*: widerspricht § 160, der die Verleitung zur gutgläubigen Falschaussage unter Strafe stellt)

4. abgeschlossen

wenn der Aussagende nichts mehr zu bekunden hat und der Richter die Vernehmung beendet

### **§ 154 – Meineid**

- I. Täter: jeder, der Eid schwören muss  
d.h. anders als bei § 153 auch die Partei selbst, Dolmetscher etc.
- II. Tatsituation: vor zuständiger Stelle  
muss zur Abnahme des Eides ermächtigt sein
- III. falsch schwören  
**P:** Falschheit: s.o.  
**A:** unmittelbares Ansetzen  
wenn der Zeuge beginnt die Eidesformel zu sprechen

### **§ 156 – falsche Versicherung an Eides Statt**

- A:** zuständige Stelle  
Die Stelle muss für die konkrete Frage an die konkrete Person zuständig gewesen sein
  - nicht bei strafverfahrensrechtlichen Fragen (Strengbeweis!)
  - meist im einstweiligen Rechtsschutz
- P:** falsche Aussage
  - h.M.: objektiv falsch
  - m.M.: subjektiv falsch

### **Beleidigung** **§ 185**

#### A. OTB

- I. Tathandlung: Kundgabe eigener (unberechtigter) Nicht- oder Missachtung  
**P:** Kollektivbeleidigungen
  - h.M.: möglich, wenn rechtlich anerkannte Funktion erfüllt wird, einen einheitlichen Willen bilden kann (hierarchische Organstruktur) und nicht vom Wechsel der Mitglieder abhängig ist. Bundeswehr (+), Polizei (-).
  - m.M.: Kollektive können nicht beleidigt werden, nur einzelne Personen
- A:** Beleidigung unter Kollektivbezeichnung  
möglich, wenn die Beleidigten individualisierbar (a.A.: zahlenmäßig überschaubar) sind, weil sich sonst die Beleidigung in der Masse verliert.  
Folge-**P:** Pauschalurteile
  - h.M.: dabei muss sich niemand angesprochen fühlen, also wird auch niemand beleidigt
  - m.M.: trotz möglicher Ausnahmen bleibt jeder einzelne betroffen

#### II. Taterfolg: Kenntnisnahme

#### B. STB

#### C. RW

#### D. Schuld

#### E. Strafantrag, § 194

### **Mord / Totschlag** **§§ 211, 212**

#### A. objektiv

##### I. lebender Mensch

##### II. getötet

- P:** zeitliche Nähe zur Tathandlung (insb. bei HIV)
  - h.M.: nein, weil sonst würde insb. der geduldige Täter privilegiert
  - m.M.: Wortlaut *Totschlag* deutet auf zeitliche Nähe hin

### III. Mordmerkmale der 2. Gruppe

#### 1. Heimtücke

bewusste Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers, wobei die Wehrlosigkeit gerade auf der Arglosigkeit beruhen muss

##### **P:** Restriktion

- BGH: in feindlicher Willensrichtung
- h.L.: verwerflicher Vertrauensbruch (aber: Profikiller nicht erfasst)
- a.A.: negative Typenkorrektur: dann nicht, wenn die Tat nicht als besonders verwerflich erscheint (aber: Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten?)
- a.A.: positive Typenkorrektur: erweitert die Mordmerkmale um das ungeschriebene Erfordernis einer besonderen Verwerflichkeit (aber: Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten?)

##### **P:** Schlafende

- BGH: der Schlafende nimmt seine Arglosigkeit mit in den Schlaf, d.h. wenn er vorher arglos war, ist er es auch schlafend
- h.L.: sind immer arglos per Definition

##### **P:** Bewusstlose

- BGH: sind nicht in der Lage "Argwohn" zu entwickeln, deshalb sind sie nicht arglos. Es ist auf schutzbereite (!) Dritte abzustellen (Arg.: Wortlaut, Teleologie: auch Dritte können Arglose sein)
- a.A.: wie bei Schlafenden sind sie immer arglos

##### **A:** Kleinkinder

Wenn ihr natürlicher Überlebensreflex (Würgereiz etc.) überwunden wird. Sonst auf schutzbereite Dritte abzustellen, die arglos sein können (s.o.)

#### 2. niedrige Beweggründe

##### B. subjektiv

##### I. Vorsatz

##### 1. bzgl. Tötung

##### **A:** error in Persona

bei Gleichwertigkeit der Tatobjekte "einen Menschen" unbeachtlich

##### 2. bzgl. obj. Mordmerkmale

##### II. Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe

##### 1. habgierig

**A:** durch den Tod muss unmittelbar ein Gewinn erstrebt werden. Nicht ausreichend ist das "Ausschalten" von Konkurrenz.

##### C. RW

##### D. Schuld

### Tötung auf Verlangen

#### § 216

**A:** egal ob man in § 216 ein eigenständiges Delikt (Rspr.), oder eine unselbständige Abwandlung des § 212 (h.L.) sieht besteht eine SPERRWIRKUNG! §§ 212, 211 scheiden dann auf jeden Fall aus.

##### A. OTB

##### I. Tötung eines Menschen

natürlich auch todgeweihtes Leben schützenswert

##### II. ausdrückliches, ernsthaftes Verlangen

##### 1. Verlangen

muss aktiv auf den Willen des Täters eingewirkt haben

##### 2. ausdrücklich

in eindeutiger, nicht miss zu verstehender Weise

3. ernsthaft  
wenn es einer freien Willensbildung entspringt (ähnlich wie Einwilligung)
- III. zur Tötung bestimmt
- B. STB  
C. RW  
D. Schuld

### **passive Sterbehilfe**

verfassungskonforme, restriktive Auslegung der §§ 212 ff., wenn jemand es nur *unterlassen* hat rettende Maßnahmen weiter durchzuführen.

**P:** dogmatische Begründung

- t.v.A.: dann keine Unterlassungstäterschaft möglich
- a.A.: keine tatbestandliche "Tötung", weil nicht Lebensbeendigung im Vordergrund stehe, sondern menschenwürdiger Tod
- a.A.: gem. § 34 gerechtfertigt, weil menschenwürdiger Tod als Abwägungsgut das Leben überwiegt

I. Sterbephase bereits unumkehrbar eingetreten

II. *Unterlassen* lebenserhaltender Maßnahmen

Nicht also, wenn ein aktives Tun vorliegt! Dann jedenfalls keine straflose passive Sterbehilfe, sondern höchstens Tötung auf Verlangen.

**A:** Abschalten lebenserhaltender Systeme durch *medizinisches Personal*

Ohne Gerätemedizin läge Unterlassen vor. Wird auf die moderne Gerätemedizin zurückgegriffen, kann das med. Personal dadurch aber nicht schlechter gestellt werden, wenn es abbricht → Unterlassen

**P:** Abschalten lebenserhaltender Systeme durch *Laien*

- h.M.: Unterlassen, wenn sich dieser vollständig dem Willen des Sterbenden untergeordnet hat. Er wird dann als verlängerter Arm des Sterbenden tätig, weil dessen Selbstbestimmungsrecht sonst leer laufen würde.
- a.A.: wenn es bei Ärzten straflos ist kann es bei Laien nur strafbar sein (arg. e contrario)

### **indirekte Sterbehilfe**

Durch die Behandlung lege artis die Lebenserwartung verkürzt wird

**P:** dogmatische Begründung

- h.M.: gerechtfertigt über § 34
- a.A.: schon keine tatbestandliche "Tötung"

### **Aussetzung**

#### **§ 221**

konkretes Gefährdungsdelikt

A. OTB

I. Gefahrerfolg

wenn es für das Opfer nur noch vom nicht mehr beherrschenden Zufall abhängt (konkrete Gefahr), dass der Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung eintritt

II. Hilflose Lage

das Opfer ist nicht in der Lage sich aus eigener Kraft vor der Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen

III. Tathandlung

1. Versetzen

jede Veränderung der Sicherheitslage

**A:** auch Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr sich realisiert

**P:** Ortsveränderung

- h.M.: nicht nötig, weil nach Reform ausdrücklich "Aussetzen" in "Versetzen" geändert wurde
- m.M.: meint Versetzen an einen anderen Ort

## 2. Im-Stich-Lassen

### A: Sonderdelikt für Garanten

- Opfer ist bereits in hilfloser Lage
- Nichterbringen der gebotenen Hilfe
- Garantenstellung des Täters, § 13

### IV. tb-spezifischer Gefahrzusammenhang

zwischen der hilflosen Lage und dem konkreten Gefahrerfolg

### B. STB

### C. RW

### D. Schuld

### E. Erfolgs-Qualifikationen, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3

## KV / gefährliche KV §§ 223, 224

### P: ärztlicher Heileingriff

- BGH: erfüllt stets den TB einer KV, ist aber i.d.R. durch rechtfertigende Einwilligung gerechtfertigt
- h.L.: ein medizinisch indizierter Heileingriff lege artis, der zu einer Verbesserung der Gesundheit führt, ist schon keine rohe, unangemessene Behandlung, sondern das Gegenteil. TB schon (-). (Aber: lässt das Selbstbestimmungsrecht außer Acht).

## § 224

### Nr. 1 – Gifte

auch organische Verbindungen (HIV)

### Nr. 4 – gemeinschaftlich

**A:** es müssen min. 2 Beteiligte am Tatort *zusammen wirken*, weil die erhöhte Gefährlichkeit in der konkreten Tatsituation strafscharfend wirkt.

### Nr. 5 – das Leben gefährdende Behandlung

#### P: konkret oder abstrakt?

- h.M.: Handlung muss konkret im vorliegenden Fall lebensgefährlich sein, ohne dass aber konkreter Gefahrerfolg eingetreten sein muss
- m.M.: Handlung muss abstrakt lebensgefährlich sein (aber: gebotene restriktive Auslegung der Quali-TB)

#### P: HIV

- h.M.: hier führt zwar die Verletzungshandlung (die Infektion) nicht zur Todesgefahr, sondern erst der Ausbruch. Das soll aber keinen Unterschied machen.
- m.M.: Wortlaut ist eindeutig: die Handlung muss lebensgefährdend sein

## KV mit Todesfolge § 227

**A:** ist gem. § 11 II wie eine Vorsatztat zu behandeln, obwohl bzgl. der schweren Folge Fahrlässigkeit genügt. D.h. Mittäterschaft etc. möglich!! Aber die Vorhersehbarkeit ist dann getrennt zu prüfen.

### A. objektiv

#### I. KV verwirklicht

#### II. Todeserfolg

#### III. Fahrlässigkeit bzgl. Todeserfolg, § 18

- obj. Sorgfaltspflichtverletzung (+)

schon durch Verwirklichung der KV

2. obj. Vorhersehbarkeit

IV. Unmittelbarkeitszusammenhang

Gerade die spezifische Gefahr der KV muss sich im Todeserfolg nieder geschlagen haben. Eine reine Kausalität i.S.d. csqn genügt nicht.

**P:** KV-Erfolg oder KV-Handlung?

- BGH: *KV-Handlung* genügt (Arg.: § 227 verweist auch auf die Versuchsvorschriften, die gerade keinen Erfolg i.S.e. Verletzung haben können; zudem Wortlaut nicht zwingend für KV-Erfolg und kriminalpolitisch gewollt, weil Unrechtsgehalt nicht von einem vorher verwirklichten KV-Erfolg abhängt).

Folge-**A:**

d.h. nach BGH ist hier ein erfolgsqualifizierter Versuch möglich. Also ein Versuch des Grunddeliktes, dessen *Handlung* aber bereits die schwere Folge und damit die Verwirklichung der Qualifikation herbeiführt. Auch möglich z.B. bei § 251 – Raub mit Todesfolge, oder § 306c – Brandstiftung mit Todesfolge.

Folge-**P:** Selbstschädigung

- BGH: bei Selbstschädigung (z.B. bei Flucht) hat die KV-Handlung dann *unmittelbar* zum Tod geführt, wenn die Reaktion des Opfers eine nahe liegende, nachvollziehbare Reaktion war.

- a.A.: Unmittelbarkeitskriterium sollte durch das Kriterium der eigenverantwortlichen Selbstschädigung ersetzt werden, das bei Panik, Flucht etc. zu verneinen ist.

- Letalitätstheorie (m.M.): Tod muss durch *KV-Erfolg* herbeigeführt worden sein, d.h. die Verletzung der körperlichen Integrität muss zum Tode geführt haben (Arg.: § 227 spreche von *Körperverletzung* und Tod der *verletzten* Person; zudem wg. hohem Strafmaß restriktiv auszulegen).

B. subjektiv

I. subj. Vorhersehbarkeit, § 18

II. subj. Sorgfaltspflichtverletzung, § 18

III. subj. Vermeidbarkeit, § 18

## erpresserischer Menschenraub

### § 239a

#### **Entführungs-/ Bemächtigungsvariante (Abs. 1 Alt. 1)**

A. OTB

I. Tatobjekt: anderer Mensch

II. Tathandlung: Entführen / Sich-Bemächtigen

B. STB

I. Vorsatz

II. Erpressungsabsicht (dol. directus 2. Grades)

1. beabsichtigte Drohung

2. beabsichtigte Vermögensschädigung

3. Absicht sich rw zu bereichern

III. funktionaler Zusammenhang von Tathandlung und Erpressungsabsicht

- nicht bei Nötigungserfolg nach Ende des Sich-Bemächtigen

- **A:** nicht wenn Bemächtigung und Nötigung uno actu zusammen fallen

also wenn das Sich-Bemächtigen (das auch ohne Ortsveränderung / Freiheitsberaubung geht) selbst unmittelbares Nötigungsmittel z.B. einer sexuellen Nötigung oder räuberischen Erpressung ist.

C. RW

D. Schuld

#### **Ausnutzungsvariante (Abs. 1 Alt. 2)**

A. OTB

I. Tatobjekt: anderer Mensch

- II. Tathandlung: Entführen / Sich-Bemächtigen
- III. (unm. Ansetzen zur) Erpressung durch Ausnutzung der Lage
- B. STB
- C. RW
- D. Schuld

### Geiselnahme § 239b

#### **Entführungs-/ Bemächtigungsvariante (Abs. 1 Alt. 1)**

- A. OTB
- I. Tatobjekt: anderer Mensch
- II. Tathandlung: Entführen / Sich-Bemächtigen
- B. STB
- I. Vorsatz
- II. Nötigungsabsicht (dol. directus 2. Grades)
  - 1. beabsichtigte qualifizierte Drohung  
Tod / schwere Gesundheitsverletzung / Freiheitsentzug über 1 Woche
  - 2. beabsichtigter Nötigungserfolg
- III. funktionaler Zusammenhang zw. Tathandlung und geplanter Nötigung
  - nicht bei Nötigungserfolg nach Ende des Sich-Bemächtigen
  - **A:** nicht wenn Bemächtigung und Nötigung uno actu zusammen fallen  
also wenn das Sich-Bemächtigen (das auch ohne Ortsveränderung / Freiheitsberaubung geht) selbst unmittelbares Nötigungsmittel z.B. einer sexuellen Nötigung oder räuberischen Erpressung ist.

#### **Ausnutzungsvariante (Abs. 1 Alt. 2)**

- A. OTB
- I. Tatobjekt: anderer Mensch
- II. Tathandlung: Entführen / Sich-Bemächtigen
- III. (unm. Ansetzen zur) Nötigung durch Ausnutzung der Lage
- B. STB
- C. RW
- D. Schuld

### Nötigung § 240

- P:** Anwendbarkeit neben § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)
  - h.M.: § 113 ist abschließend, weil sonst die strengeren Voraussetzungen des § 113 umgangen werden und von einem Vollstreckungsbeamten auch erwartet werden kann, dass er mit gewissem Widerstand (Drohen mit empfindlichen Übel) fertig werden muss
  - a.A.: § 113 ist nur lex specialis, wenn er eingreift. Ansonsten sind Vollstreckungsbeamte genauso schutzwürdig wie andere Bürger auch.

#### **A:** im Straßenverkehr

alle Verkehrsteilnehmer behindern sich regelmäßig gegenseitig. Dafür steht das System der StVO und der Verkehrsdelikte zur Verfügung. Nötigung ist das i.d.R. nicht. Es sei denn, es kommt dem Täter gerade darauf an das Verhalten zu erzwingen (Ausbremsen, Abdrängen, bedrängendes Auffahren etc.).

## A. OTB

### I. Tathandlung

#### 1. Gewaltanwendung

**P:** Gewaltbegriff (BVerfG NStZ 1995, 275)

- früher: sowohl physische, als auch psychische Zwangswirkungen (von gewisser Erheblichkeit)
- BVerfG/h.M.: Gewaltbegriff muss zurückhaltend ausgelegt werden. Rein psychischer Druck genügt also nicht mehr ohne weiteres. Meistens liegt aber ohnehin bei psychischem Druck auch irgend eine Form des physischen Drucks vor (z.B. erhebliche "lebende Barrieren"). Reiner Ungehorsam oder passiver Widerstand reichen aber nicht!

**P:** vis absoluta

- h.M.: ist i.R.d. § 240 taugliches Nötigungsmittel, weil hier nicht eine Handlung des Opfers erstrebt ist, sondern eine abgenötigte Verhaltensweise (z.B. auch erdulden). Da liegt der Unterschied zur räuberischen Erpressung!
- m.M.: "dulden" setzt aktives Tun voraus, deshalb kein vis absoluta.

**A:** auch gegen Sachen, wenn sich dadurch ein körperlich vermittelter Zwang ergibt (Abstellen von Strom/Wasser; Aushängen der Fenster; Rollstuhl beschädigen)

#### 2. Drohung mit empfindlichem Übel

##### a. Drohung

In-Aussicht-Stellen eines empfindlichen Übels, auf das der Täter vorgibt Einfluss zu haben

##### b. Übel

**P:** rechtlich erlaubtes Übel

- h.M.: jeder Nachteil, der geeignet ist das Opfer im Sinne des Täters zu lenken. Denn Schutzgut ist die Entscheidungsfreiheit. Insb. aus § 154c StPO folgt, dass auch die erlaubte Anzeige einer Straftat Mittel einer Nötigung sein kann.

Folge-**A:** Unterlassen rechtlich verbotenen Tuns

kann grds. nie tatbestandsmäßig sein, weil insoweit die Entscheidungsfreiheit nicht rechtserheblich beeinflusst werden kann. Niemand kann darauf vertrauen dürfen, dass andere sich rechtswidrig verhalten.

- m.M.: nur rechtswidrige Nachteile, weil Schutzgut nur die rechtlich garantierte Verhaltensfreiheit ist.

##### c. Empfindlichkeit

nicht, wenn es vom Genötigten erwartet werden muss, der Drohung in besonnener Selbstbehauptung Stand zu halten

### II. Nötigungserfolg

### III. Kausalität von Handlung und Erfolg

## B. STB

### I. Vorsatz bzgl. OTB

### II. Absicht bzgl. Erfolg

## C. RW

#### 1. keine Rechtfertigungsgründe

#### 2. Verwerflichkeit

wenn der Einsatz des Nötigungsmittels zur Erreichung des konkreten Ziels sozialetisch zu missbilligen ist.

a. Zweck & Mittel rechtswidrig: Verwerflichkeit (+)

b. nur Zweck rechtswidrig: Verwerflichkeit (+)

c. nur Mittel rechtswidrig: i.d.R. Verwerflichkeit (+), außer...

wenn der Zweck gewichtig und der Eingriff geringfügig ist (i.d.R. nahe den Notstandsregeln). Bei Demonstrationen, deren Störung über das Vermeidbare hinausgeht, ist das Verhalten i.d.R. OK, wenn es dem politischen Wachrütteln (Fernziel) dient und die Blockade dazu geeignet ist.

d. Zweck & Mittel rechtmäßig: i.d.R. OK, außer...



insb. wenn Drohung mit Strafanzeige, wenn das Ziel keinerlei Verbindung zur Tat hat (sog. Chantage)

**A:** Irrt der Täter über Umstände, bei denen sein Verhalten nicht verwerflich gewesen wäre handelt er im ETBI. Irrt er über die Verwerflichkeit bei zutreffender Würdigung der Sachlage handelt er in einem Erlaubnisirrtum (= Verbotsirrtum § 17). So nach h.M.. Nach a.A. ist die Verwerflichkeit Objektives TB-Merkmal und muss deshalb vom Vorsatz umfasst sein (dann bei Irrtum § 16 direkt).

D. Schuld

## Diebstahl § 242

A. OTB

I. fremde bewegliche Sache

wenn sie verkehrsfähig und nicht herrenlos ist und auch nicht im Alleineigentum des Täters steht

II. Wegnahme

*Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams*

1. Gewahrsam

*Gewahrsam ist die mit (natürlichem) Herrschaftswillen begründete, in ihrem Umfang von der Verkehrsanschauung bestimmte, (rein tatsächliche) Verfügungsgewalt über eine Sache.*

Einmal begründeter Gewahrsam braucht nicht von einem ständig erneuerten Herrschaftswillen getragen zu sein. Daher können auch Schlafende, Bewusstlose und sogar moribund Komatöse Gewahrsam innehaben.

**A:** genereller Gewahrsamswille – gelockerter Gewahrsam

- genereller Gewahrsamswille bezieht sich auf eine bestimmte Gewahrsamssphäre (z.B. Wohnung), in der man einen Gewahrsamswillen an allen darin befindlichen Gegenständen hat, ohne dass man diesen spezifizieren müsste.
- gelockerter Gewahrsam liegt vor, wenn ein einmal begründeter Gewahrsam vorübergehend nicht ausgeübt werden kann.

**A:** verlorene Sachen

- in Bereichen mit Gewahrsamsaufsicht

wird eine Sache in einem Bereich verloren, in dem z.B. der Hausrechtsinhaber einen generellen Herrschaftswillen über alle verlorenen Sachen hat, so geht das Gewahrsam auf den Hausrechtsinhaber über.

- in Bereichen ohne Gewahrsamsaufsicht

weiß der Eigentümer nicht (mehr), wo er die Sache verloren hat und hat auch sonst niemand einen natürlichen Herrschaftswillen über die Sache begründet, so wird sie gewahrsamslos.

**A:** versteckte Sachen

versteckt ein Dritter eine Sache im Herrschaftsbereich des Berechtigten, so ist sein Gewahrsam nach der Verkehrsanschauung noch nicht gebrochen, sondern nur gelockert (z.B. Waren in Verpackungen anderer Waren). Anders ist es, wenn derjenige die Sache aus dem Herrschaftsbereich z.B. in seiner Tasche als Gewahrsamsenkclave versteckt.

**P:** eines Bewusstlosen

- h.M.: immer gelockerter Gewahrsam (wie bei Schlafenden)
- a.A.: nur, wenn Bewusstsein wieder erlangt wird
- a.A.: nie Gewahrsam, weil kein Herrschaftswille ausgeübt wird

2. Bruch

*wenn er ohne den Willen seines Inhabers aufgehoben wird*

**A:** Diebesfallen

- **P:** Beobachtung

- h.M.: auch dann hat der Gewahrsamsinhaber keine Zugriffsmöglichkeit mehr darauf, d.h. sein Gewahrsam wird gebrochen. "Diebstahl erfordert keine heimliche Begehung". Und wenn durch die Einrichtung (z.B. Videoüberwachung) nur ein Gewahrsamsbruch später bewiesen werden soll, ist darin kein Einverständnis zum Gewahrsamsübergang zu sehen.
- m.M.: dann begründet der Dieb keine hindernisfreie Herrschaft über die Sache, weil er ja "ertappt" ist.

#### - zur Überführung

kommt es zur Überführung hingegen gerade darauf an, dass der Täter eine manipulierte (z.B. mit einem Peilsender versehene) Sache an sich nimmt, ist der Berechtigte mit dem Gewahrsamsverlust einverstanden. Nur versuchter Diebstahl

#### **P:** bei elektronischen Sicherungen

- h.M.: der Gewahrsam wird auch schon dann gebrochen, wenn die gesicherte Sache in eine Gewahrsamsenklaue verbracht wird. Denn schon dann müsste der Eigentümer, um Herrschaft über die Sache ausüben zu können, in die Tabuzone des Täters eingreifen.
- t.v.A.: der Gewahrsam wird bei elektronischen Sicherungen erst dann gebrochen, wenn der Täter die elektronische Schranke passiert. Vorher ist das Gewahrsam lediglich gelockert.

### B. STB

#### I. Vorsatz

#### II. Zueignungsabsicht

Wenn er die Sache zumindest vorübergehend in sein eigenes oder ein fremdes Vermögen einverleiben (Aneignungsabsicht) und sie dem Berechtigten auf Dauer entziehen will (Enteignungsabsicht).

#### **P:** Sache / Sachwert

- Vereinigungslehre (h.M.): Sache selbst oder der in ihr verkörperte Sachwert. Restriktiv bei Enteignung, extensiv bei Aneignung.
- Sachwerttheorie (m.M.): der wirtschaftliche Wert der Sache (nach extensiver Sachwerttheorie auch der Verkaufserlös)

#### 1. Aneignungsabsicht (dolus directus 1. Grades)

#### 2. Enteignungsabsicht (dolus eventualis genügt!)

Abgrenzung zur Gebrauchsanmaßung

#### **A:** Enteignung trotz späterer Rückgabe

- Abnutzung  
wenn die Intensität der geplanten Nutzung über die üblichen Grenzen einer Leihe hinausgeht
- sinnvolle Nutzungsmöglichkeit zeitlich begrenzt  
An solche Gegenständen (z.B. Zelt im Sommer / PC für längere Zeit) wird üblicherweise kein vorübergehendes unentgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt.

#### III. Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit der Zueignung

Nicht bei fälligem, einredefreien Anspruch, denn durch die Zueignung erlangt der Täter zwar zivilrechtlich mangels Einigung kein Eigentum, aber eine Rechtsposition, die zivilrechtlich nicht (mehr) durchsetzbar ist.

#### **P:** bei Gattungsschulden

- h.M.: Konkretisierung ist dem Schuldner vorbehalten. Solange er das nicht getan hat, hat der Täter auch keinen Anspruch auf genau *diese* Sache, die er weggenommen hat.
- m.M.: vom Schutzzweck her nicht strafwürdig

### C. RW

### D. Schuld

#### **A:** geringwertige Sachen

nicht, wenn die Sache zwar keinen messbaren Verkehrswert hat, aber einen hohen funktionalen Wert für den Täter (Führerschein, Scheckformulare, Klausuren).

#### **P:** Vorsatzwechsel durch bloßen Objektwechsel

- t.v.A.: dann liegt eine andere Tat vor, d.h. der Vorsatz wurde neu gefasst. Dann ist man aber z.B. nicht mehr "zur Ausführung der Tat" eingebrochen (fehlgeschlagener Versuch + einfacher Diebstahl)
- a.A.: wenn der Vorsatz generell auf einen Diebstahl von was-auch-immer gerichtet ist kann ein bloßer Objektwechsel nichts daran ändern. Anders und unstreitig natürlich, wenn der Vorsatz zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

### **schwerer Fall – Regelbeispiele**

#### **§ 243**

**A:** PKW = umschlossener Raum

**A:** gewerbsmäßig = besonderes persönliches Merkmal (h.M.), d.h. § 28 II anwendbar

### **Waffen- / Banden- / Wohnungseinbruchsdiebstahl**

#### **§ 244**

I. Nr. 1a – "Waffen und gefährliche Werkzeuge"

1. Waffe

i.S.d. WaffenG (nicht Äxte, Taschenmesser etc.) zzgl. Qualität eines gefährlichen Werkzeugs (nicht z.B. bei *ungeladenen* Pistolen; es sei denn sie sind schnell ladbar)

2. gefährliches Werkzeug

*Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im konkreten Fall zum gefährlichen Werkzeug werden und erhebliche Verletzungen hervorrufen kann*

**P:** Verwendungsvorsatz

- BGH: Gegenstand muss vom Täter – losgelöst von der konkreten Tat – zur gefährlichen Verwendung bestimmt sein

- a.A.: wenn sie zudem objektiv einen gefährlichen Einsatz nahe legen

- m.M.: gefährliche Verwendungsabsicht bei der konkreten Tat

3. Beisichführen

*Täter kann sich des Gegenstands jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand bedienen. Auch das muss natürlich vom Vorsatz gedeckt sein.*

**P:** Berufswaffenträger

- BGH: keine einschränkende Auslegung bzgl. des Beisichführens. Im Einzelfall kann aber u.U. der Vorsatz diesbezgl. fehlen.

- a.A.: diese führen Waffen immer bei sich, d.h. dieser Begriff muss restriktiv ausgelegt werden

II. Nr. 1b – "sonstige Mittel"

1. sonstiges Mittel

obj. ungefährliche Gegenstände (Fesselungs- / Knebelungswerkzeug / Scheinwaffen)

**A:** Labello-Fälle

wenn das Mittel auch schon dem äußeren Eindruck nach keinerlei Gefährlichkeit besitzt ist Nr. 1b restriktiv auszulegen. Nach GesGeb sollte die alte Rspr. zu offensichtlich ungefährlichen Scheinwaffen (Labellos, Plastikrohr) nicht verändert werden.

2. Beisichführen

*Täter kann sich des Gegenstands jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand bedienen. Auch das muss natürlich vom Vorsatz gedeckt sein.*

3. um Widerstand zu brechen / verhindern

III. Nr. 2 – bandenmäßig

min. 3 Personen, aber keine Handlung bei der Ausführung erforderlich

### **Unterschlagung**

#### **§ 246**

## A. OTB

### I. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

#### **P:** wiederholte Zueignung

eine bereits gestohlene / unterschlagene Sache wird über die erneute Manifestation eines Zueignungswillens erneut unterschlagen

- Tatbestandslösung (h.M.): Zueignung ist ein einmaliger Vorgang und kein Dauerzustand. Ist der Vermögenswechsel abgeschlossen, ist eine weitere Verfügung keine erneute Unterschlagung, sondern erneute Betätigung der zuvor begründeten Sachherrschaft. Teilnehmerstrafbarkeiten über Anschlussdelikte.
- Konkurrenzlösung (m.M.): wiederholte Zueignungen sind strafbar, treten aber als mitbestrafte Nachtat zurück. (Aber: dadurch verjährt faktisch die Ersttat nie)

### II. Tathandlung: Zueignung

anders als bei § 242, wo der Zueignungswille ausreicht (als obj. Kriterium hat man dort ja den Gewahrsamsbruch), muss die Zueignung sich bei § 246 nach außen Manifestieren. Der Täter muss die Sache nun also *für sich selbst* besitzen wollen.

#### **P:** Manifestation der Zueignung

- h.M.: objektiv erkennbare Manifestationshandlung genügt, weil dadurch schon das Schutzgut Eigentum beeinträchtigt wird
- a.A.: objektiv erkennbare Manifestation, die sich in der Verschlechterung der Eigentümerposition nieder schlägt (d.h. Zueignungserfolg; nicht schon durch bloßes Einstecken); denn objektives Element, sonst Unterscheidung Versuch-Vollendung sehr schwer und darf nicht zu extensiv ausgelegt werden

#### **A:** Drittzueignung

das bloße Schaffen einer Gelegenheit, in der sich ein anderer die Sache zueignen kann genügt nicht als täterschaftliche "Drittverschaffung". Denn dadurch würde sonst das Täter-Teilnehmer-Prinzip aus den Angeln gehoben. Das wollte der GesGeb aber nicht, indem er die Drittzueignung kodifizierte.

### III. RW der Zueignung

widerspricht der materiellen Rechtsordnung

## B. STB

### I. Vorsatz

sich eine fremde, bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen

## Raub § 249

## A. OTB

### I. fremde bewegliche Sache

### II. Tathandlung

#### 1. qualifizierte Nötigung

##### **A:** Gewalt

muss nicht den Körper des anderen erreichen (Einsperren genügt), aber liegt nicht vor, wenn nicht Kraft, sondern List und Schnelligkeit das Tatgeschehen prägen (Handtaschenraub). Wenn also Widerstand nicht überwunden wird, sondern der Täter diesem zuvor kommt.

#### 2. Wegnahme

#### 3. **P:** Zurechnungszusammenhang

- h.M.: kein *objektiver* Zusammenhang nötig. Nötigung muss Wegnahme nicht objektiv ermöglichen, noch fördern. Nur subjektiv Finalzusammenhang nötig. (*aber*: warum ist dann Raub schärfer bestraft als Diebstahl und Nötigung getrennt?)
- a.A.: muss objektiv-kausal die Wegnahme gefördert haben. Ex-post ist dann zu klären, ob das Opfer ggf. Widerstand geleistet hätte.

- a.A.: es muss ein objektiver Risikozusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme bestehen

## B. STB

### I. Vorsatz

### II. Finalzusammenhang zw. Handlung und Wegnahme

### III. Zueignungsabsicht

## C. RW

## D. Schuld

## Erpressung

### § 253

## A. OTB

### I. Nötigungshandlung

### II. Nötigungserfolg

#### **P:** Verfügungscharakter

- BGH: jedes beliebige Verhalten des Opfers, gleich ob freiwillig oder sogar durch vis absoluta (z.B. Niederschlag) erzwungen, weil

- vis absoluta ist Nötigungsmittel i.S.d. § 240, das muss hier auch so sein

- sonst würde der brutalere Täter, der nicht eine Verfügung abwartet, nur 1 Delikt verwirklichen

- sonst Strafbarkeitslücke bei brutaler Gebrauchsanmaßung

Aber bei äußerlichem Erscheinen als erzwungene Hingabe ist § 249 spezieller (wenn er denn eingreift!)

- h.L.: Verhalten des Opfers muss Verfügungscharakter haben, d.h. zumindest willensgetragen sein. Nicht also bei vis absoluta, weil

- Erpressung ist, wie Betrug, ein Selbstschädigungsdelikt

- sonst würde eine lex generalis bzgl. der Folgen auf die lex specialis verweisen, was sonst nie der Fall ist

- Rspr. unterläuft damit gerade die Privilegierung des Täters ohne Zueignungsabsicht

### III. Vermögensschädigung

### IV. Kausalität

## B. STB

### I. Vorsatz

### II. Vermögensvorteilsverschaffungsabsicht

### III. Vorsatz bzgl. RW des Vorteils

## C. RW

### I. allgemeine

### II. Verwerflichkeit

wenn der Einsatz des Nötigungsmittels zur Erreichung des konkreten Ziels sozialetisch zu missbilligen ist.

1. Zweck & Mittel rechtswidrig: Verwerflichkeit (+)

2. nur Zweck rechtswidrig: Verwerflichkeit (+)

3. nur Mittel rechtswidrig: i.d.R. Verwerflichkeit (+), außer...

wenn der Zweck gewichtig und der Eingriff geringfügig ist (i.d.R. nahe den Notstandsregeln). Bei Demonstrationen, deren Störung über das Vermeidbare hinausgeht, ist das Verhalten i.d.R. OK, wenn es dem politischen Wachrütteln (Fernziel) dient und die Blockade dazu geeignet ist.

4. Zweck & Mittel rechtmäßig: i.d.R. OK, außer...

insb. wenn Drohung mit Strafanzeige, wenn das Ziel keinerlei Verbindung zur Tat hat (sog. Chantage)

**A:** Irrt der Täter über Umstände, bei denen sein Verhalten nicht verwerflich gewesen wäre handelt er im ETBl. Irrt er über die Verwerflichkeit bei zutreffender Würdigung der Sachlage handelt er in einem Erlaubnisirrtum (= Verbotsirrtum § 17).

## D. Schuld

## räuberische Erpressung

### §§ 255, 253

#### A. OTB

##### I. Nötigungshandlung: qualifizierte Nötigung

##### II. Nötigungserfolg

jedes Tun, Dulden oder Unterlassen

##### **P:** Verfügungscharakter

- BGH: jedes beliebige Verhalten des Opfers, gleich ob freiwillig oder sogar durch vis absoluta (z.B. Niederschlag) erzwungen, weil

- vis absoluta ist Nötigungsmittel i.S.d. § 240, das muss hier auch so sein

- sonst würde der brutalere Täter, der nicht eine Verfügung abwartet, nur 1 Delikt verwirklichen

- sonst Strafbarkeitslücke bei brutaler Gebrauchsanmaßung

- h.L.: Verhalten des Opfers muss Verfügungscharakter haben, d.h. zumindest willensgetragen sein. Nicht also bei vis absoluta, weil

- Erpressung ist, wie Betrug, ein Selbstschädigungsdelikt

- sonst würde eine lex generalis bzgl. der Folgen auf die lex specialis verweisen, was sonst nie der Fall ist

- Rspr. unterläuft damit gerade die Privilegierung des Täters ohne Zueignungsabsicht

##### III. Vermögensschädigung

##### IV. Kausalität

#### B. STB

##### I. Vorsatz

##### II. Vermögensvorteilsverschaffungsabsicht

##### III. Vorsatz bzgl. RW des Vorteils

#### C. RW

##### I. allgemeine

##### II. Verwerflichkeit

##### D. Schuld

## Hehlerei

### § 259

#### A.OTB

##### I. Tatobjekt

##### 1. Sache

auch tätereigen / herrenlos

##### 2. Vortat eines anderen

Wenn sie unmittelbar aus der Vortat stammt und der Vortäter an ihr eine rechtswidrige Besitzlage begründet hat. Der Vortäter selbst kann weder Täter noch Teilnehmer der Hehlerei sein.

##### **P:** Abschluss der Vortat

- h.M.: Vortat des anderen muss vollendet sein, weil sonst hat der Vortäter nicht gesichert "erlangt".

- m.M.: es reicht, wenn Vortat erst durch Verfügung an den Hehler beendet wird

##### **P:** Teilnehmer der Vortat

- h.M.: können dennoch Täter der Hehlerei sein, weil sie als bloße Teilnehmer zu einer "fremden Tat" i.S.d. § 259 Hilfe leisten.

- m.M.: die Hehlerhandlung verfestigt nur die rw Vermögensverschiebung, an der der Teilnehmer schon mitgewirkt hat. Deshalb wird die Hehlerei komplett konsumiert.

##### 3. daraus unmittelbar erlangt

##### **A:** Ersatzhehlerei

Surrogate / Geld / eingetauschte Sachen sind nicht taugliches Tatobjekt. Die Ersatzsache ihrerseits kann aber z.B. durch Betrug erlangt worden sein und dann wäre diesbzgl. eine Hehlerei wieder möglich.

Folge-**P**: Wechselgeld-Hehlerei

- ganz h.M.: auch hier keine Ersatzhehlerei, denn durch das Wechseln des Geldes bei der Bank wird an dem so erlangten Geld keine rw-Vermögensposition begründet. Dann kann aber auch § 259 nicht einschlägig sein.

- m.M.: es kann keinen Unterschied machen, ob die Geldscheine genau so aus der Vortat her rührt oder ob der genaue Geldbetrag daher kommt (aber: Analogieverbot zulasten des Täters! Zudem keine Perpetuierung)

## II. Tathandlung

### 1. Ankaufen / Verschaffen (Käuferrolle)

*die selbständige Verfügungsgewalt wird mit dem Willen des Vorbesitzers begründet*

**P**: beidseitiges Unrechtsbewusstsein

- h.M.: nötig, weil andererseits kein Zusammenwirken von Vortäter und Hehler gegeben ist, wenn z.B. ein gutgläubiger Dritter eingeschaltet wird

- a.A.: auch wenn der Verkäufer gutgläubig ist, weil nur die Perpetuierung strafbegründend ist

### 2. Absetzen (Verkäuferrolle)

*Verwertung des Tatobjekts durch Übertragung der Verfügungsmacht auf einen Dritten mit Einverständnis des Vorbesitzers.*

**A**: Abgrenzung zur Drittverschaffung

wenn der Täter für den Dritten tätig wird liegt eine Drittverschaffung vor (er agiert im Interesse des Käufers), wird er für den Vortäter tätig, setzt er ab (er agiert eher als Verkäufer)

**P**: Absatzerfolg

muss der Dritte seinerseits die selbständige Verfügungsmacht erlangt haben?

- BGH: es genügt, wenn die vom Veräußerungswillen getragene Handlung geeignet ist die rechtswidrige Vermögenslage zu perpetuieren (*aber*: kaum mit Wortlaut vereinbar; verlagert Strafbarkeit weit vor).

Folge-**A**: Ankauf durch verdeckte Ermittler

perpetuieren die Rechtslage nicht, d.h. eine solche Absatzhandlung ist selbst nach dem BGH nicht ausreichend zur Vollendung. Dann untauglicher Versuch.

- h.L.: nach Wortlaut nötig, dass der Dritte selbständige Verfügungsgewalt erlangt hat

**P**: unentgeltliche Verwertung

- h.M.: nur die entgeltliche, wirtschaftliche Verwertung (Kauf/Tausch) ist einschlägig

- m.M.: die Perpetuierung findet auch bei der Schenkung statt, die zudem auch eindeutig Tatvariante des "sich Verschaffens" sein kann

### 3. Hilfeleisten zum Absetzen (Verkäuferrolle)

*unselbständige Unterstützung des Vortäters bei der Beuteverwertung*

**P**: Absatzerfolg (s.o.)

## B. STB

### I. Vorsatz

die Rechtswidrigkeit der Vermögenslage ist kein obj.TBM; der Täter muss nur die Umstände kennen, aus denen sich die RWK ergibt.

### II. Bereicherungsabsicht

**A**: üblicher Preis

wenn der Täter glaubt keinen günstigeren Preis als auf dem regulären (Schwarz-) Markt zu erlangen liegt keine Bereicherungsabsicht vor

## Geldwäsche

### § 261

## A.OTB

- I. Tatobjekt: Gegenstand aus einer Vortat i.S.d. Abs. 1 S.2
- II. Tathandlung
  - 1. Verbergen
  - 2. Herkunft verschleiern
  - 3. Auffinden/Sicherstellung verhindern/gefährden
- B. STB
- C. RW
- D. Schuld

**Betrug**  
**§ 263**

A. OTB

I. Täuschung über Tatsachen

1. Täuschung

= unzutreffende Darstellung einer Tatsache

- Veränderung der Wirklichkeit genügt nicht (h.M.), weil nur Vertrauen auf Informationen geschützt ist.

- nicht bloßes Ausnutzen eines bestehenden Irrtums (ohne Garantenstellung)

**P:** Fallgruppen konkludenter Täuschung:

- Eingehung einer Verpflichtung: Wille zu erfüllen (Eingehungsbetrug)

- Hingabe eines Schecks: Deckung bei Einlösung vorhanden

- Wetten: keine Manipulation (Bestechung / Doping) des Wettkampfes

- öffentliche Ausschreibungen: keine Preisabsprache (Submissionsbetrug)

- Verwenden von fehlerhaft gebuchtem Guthaben: nur Unterlassen möglich!

2. über Tatsachen

*Vorgänge der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind*

- Vorspiegeln der Beweisbarkeit genügt nach h.M. (insb. übersinnliche Fähigk.)

- auch innere Tatsachen (Motive / Überzeugungen etc.)

**A:** Insertionsofferte

Zusenden eines Angebotes, das den Eindruck erweckt (erwecken soll), es bestünde bereits eine Pflicht zu zahlen. BGH: Täuschung (+), wenn Zielgruppe unerfahren.

II. dadurch Irrtum erregt / pflichtwidrig unterhalten

*positive Fehlvorstellungen (h.M.)*

- sachgedankliches Mitbewusstsein genügt, nicht aber bloße Unkenntnis einer Tatsache (ignorantia facti)

- Zweifel hindern den Irrtum nicht, wenn Tatsache für möglich gehalten wird (h.M.)

**P:** Prozessbetrug

der Richter macht sich immer Gedanken (BGH)

III. dadurch Vermögensverfügung

*jedes (willentliche) Handeln, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt*

1. Handeln / Dulden / Unterlassen

2. **P:** Verfügungsbewusstsein bei Sachbetrug?

- h.M.: zur Abgrenzung zum Diebstahl (+)

Verfügende weiß um den Vermögensrelevanten Charakter seines Verhaltens. Bei Kassierern nur bzgl. der Gegenstände, die auch in die Kasse eingegeben wurden (nur darüber darf auch verfügt werden).

- a.A.: (-)

3. Unmittelbarkeit

*täuschungsbedingtes Verhalten führt ohne weitere deliktischen Zwischenschritte zur Vermögensminderung (weil nach h.M. Selbstschädigungsdelikt)*

h.M./Rspr<sup>1</sup>: innere Willensrichtung entscheidet (glaubt das Opfer eine Wahl zu haben?)

<sup>1</sup> Rspr. hier anders als bei Raub / räuberischer Erpressung!



- Abgrenzung zum (Trick-) Diebstahl (ggf. zusammen mit Verfügungsbewusstsein)
4. **P:** Dreiecksbetrug (→ Abgrenzung zum Diebstahl in *mittelbarer* Täterschaft)
- Nähetheorie (Rspr.): steht dem Vermögen näher als ein beliebiger Dritter
  - Lagertheorie: steht nach Vorstellung des Dritten im Lager des Geschädigten (*aber*: Personennähe widerspricht Charakter als Vermögensdelikt)
  - Ermächtigungstheorie: zur Verfügung befugt (*aber*: engt den Schutzzweck zu sehr ein und ist zu streng zivilrechtlich)

**A:** Prozessbetrug

der Richter ist kraft seiner hoheitlichen Stellung sogar befugt auf das Vermögen des Beklagten einzuwirken

IV. Vermögensschaden

*nicht durch ein Äquivalent kompensierte Vermögensminderung*

1. **P:** Vermögen

- ökonomischer (Rspr.) = alle vermögenswerten Positionen, weil es sonst zu einem rechtsfreien Raum käme
  - auch verdichtete Erwerbserwartungen
  - nicht der Lohn des gedungenen Mörders (wohl aber umgekehrt)
  - früher auch nicht Prostituiertenlohn (durch ProstG überwunden)
- juristisch-ökonomischer (h.L.) = rechtlich schutzwürdige Vermögenspositionen, weil Einheit der Rechtsordnung gebietet, dass strafrechtlich verboten sein kann, was man zivilrechtlich gerade will (§ 817 S. 2): dass der Geschädigte auf dem Schaden sitzen bleibt.
  - str. bei unrechtmäßigem Besitz (ist Vermögen / nicht ggü. Eigentümer / gar nicht geschützt).

2. Schaden

**P:** Feststellung des Schadens

- h.M.: Saldierung des Vermögensgegenstände vor- und nachher  
Folge-**A:** individueller Schadenseinschlag:
  - (vollwertige) Gegenleistung von Opfer nicht (vollumfänglich) zu dem vertraglichen Zweck nutzbar
  - wird aus Not zu weiteren vermögensschädigenden Maßnahmen veranlasst
  - nicht genug finanzielle Mittel zur Lebensführung mehr vorhanden
- **P:** einseitigen Leistungen:
  - t.v.A.: wenn das erstrebte, nicht erreichte Ziel wirtschaftlich vernünftig war
  - a.A.: Zweckverfehlungslehre
- m.M.: Zweckverfehlungslehre: Kompensation ist Erreichung des gewollten Zwecks (*aber*: § 263 würde damit zum Schutz der Dispositionsfreiheit ausgebaut, weil dann obj. nur noch die Täuschung ins Gewicht fiele. DispoFreiheit ist aber nur gegen Zwang und Drohung, nicht aber gegen Täuschung geschützt, vgl. §§ 240, 253)

**P:** Kompensation durch gutgläubigen Erwerb

- BGH: Schaden nur, wenn der Erwerber ein erhöhtes Prozessrisiko hat oder die Sache aufgrund gesellschaftlicher Gründe / Kulanzgründen zurückgeben wird.
- a.A.: das Prozessrisiko ist hier nicht höher, als von jedem beliebigen Eigentümer, dessen Eigentum zu unrecht bezweifelt wird.
- Makeltheorie (RG): dem gutgläubig erworbenen Eigentum haftet ein sittlicher Makel an und kann so nicht vollumfänglich kompensieren. Es besteht dann dennoch ein Schaden (*aber*: diese moralischen Wertungen sind juristisch und ökonomisch nicht greifbar)

**P:** konkrete Vermögensgefährdung = Schaden

- Rspr.: Einzelfallentscheidung: wie viel kriminelle Energie / wie viele Zwischenschritte sind nötig?
- h.M.: Täter u. Getäuschter haben bereits alles getan; Schadenseintritt ist nur noch vom Zufall abhängig

**P:** Wechselgeld-Betrug

*T entwendet sein bereits zur Erfüllung übereignetes (!) Geld und "erschleicht" sich so Ware und Wechselgeld*

- t.v.A.: kein Schaden, weil durch die Übereignung wurde die Pflicht zur Herausgabe der Ware und des Wechselgeldes begründet. Der Diebstahl des fremden Geldes ist einzig schadensstiftende Ursache.

- a.A.: letztlich stand der Leistung von Ware und Wechselgeld keine vollwertige Gegenleistung gegenüber. Darüber wurde getäuscht und diesbezgl. ist ein neuer Schaden entstanden. Dieser Sicherungsbetrag wäre aber nur mitbestrafte Nachtat.

**A:** Verhinderung von Straf- / Bußgeld

ist nach ganz h.M. kein für den Wirtschaftsverkehr relevanter Schaden

#### V. Kausalität

**P:** Prozessbetrug

bei Unstreitig-Stellen des SV keine Kausalität, weil Richter keine Entscheidungsalternative hatte

#### VI. **P:** funktionaler Zusammenhang

- Rspr.: nur bei einseitigen Leistungen nötig (Zweckverfehlungslehre)

- h.M.: Verfügender verkennt aufgrund des Irrtums gerade den schädigenden Charakter / die Nichtkompensation seines Verhaltens

#### B. STB

##### I. Vorsatz (dolus eventualis) bzgl. des OTB

##### II. Absicht bzgl. Vermögensvorteil

- jede Verbesserung der Vermögenslage

- notwendige Zwischenziele genügen

##### III. Stoffgleichheit von Vorteil und Schaden

*Vorteil und Schaden beruhen auf derselben Vermögensverfügung und der Vorteil geht unmittelbar zulasten des geschädigten Vermögens.*

**A:** Provisionen

- zulasten des Kunden: hier keine Stoffgleichheit, weil erstrebter Vorteil aus dem Vermögen des Provisionszahlers fließt. Aber ein Betrug ggü. und zu Lasten des Kunden in Drittbereicherungsabsicht des Provisionszahlers!

- zulasten des Provisionszahlers: wird konkludent darüber getäuscht, dass Provisionsanspruch besteht (unanfechtbarer Vertrag abgeschlossen). Dann auch Stoffgleichheit bzgl. Provisionsauszahlung

##### IV. Rechtswidrigkeit der Bereicherung

*Täter/Begünstigter hat keinen fälligen, einredefreien Anspruch*

#### C. RW

#### D. Schuld

### Computerbetrug

#### § 263a

#### A. OTB

##### I. Tathandlung

1. unrichtige Programmgestaltung

2. Verwendung unrichtiger Daten

3. unbefugte Verwendung von Daten

**P:** unbefugt

- betrugsspezifisch (h.M.): unbefugtes Verwenden muss sich als täuschungsgleich darstellen, weil der Computer anstelle eines Menschen getäuscht wird

Folge-**P:** EC-Kartenüberziehung durch *Berechtigten*

- h.M.: über mehr als PIN und berechtigte Inhaberschaft bräuchte sich ein Angestellter keine Gedanken zu machen. Sonst würde auch Privilegierung des § 266b umgangen

- m.M.: "täuscht" damit konkludent über Befugnis Geld abzuheben

Folge-**P:** beauftragter Täter hebt mehr ab, als ihm erlaubt

- h.M.: keine Täuschung, weil Einschleusen der Karte und PIN-Eingabe vom Berechtigten gestattet (auch wenn das der Bank ggü. vertragswidrig sein mag). Geldbetragseingabe gehört nicht mehr zu "Daten" und das, was geprüft wird

- a.A.: Weitergabe ist vertraglich untersagt, damit Täuschung über Identität

- a.A.: wenn es dem erkennbaren Willen des über die Datenverarbeitung Verfügungsberechtigten missachtet
- 4. sonst unbefugte Einwirkung
  - P:** unbefugt
    - BGH: anders als bei Var. 3 ist hier unbefugt weit zu verstehen, weil AuffangTB. Es genügt, wenn die Einwirkung den Interessen des Rechtsgutsinhabers zuwider läuft.
    - a.A.: einheitlich wie bei Var. 3, weil auch hier Betrugsnähe.
- II. Taterfolg: Ergebnis einer Datenverarbeitung beeinflusst
- III. dadurch Vermögensschaden
- B. STB
  - I. Vorsatz
  - II. Absicht sich rw zu bereichern
- C. RW
- D. Schuld

### Scheckkartenmissbrauch § 266b

- A. OTB
  - I. Täter: *berechtigter* Inhaber
    - Echtes Sonderdelikt! Schließt Lücke des § 266, bei dem in solchen Fällen keine Vermögensbetreuungspflicht besteht. Bei unberechtigtem Inhaber §§ 263, 263a.
  - II. Tatobjekt: Scheck / Kreditkarte
    - bargeldloses Zahlungsmittel im Drei-Parteien-System
    - P:** im Zwei-Parteien-System (ggü. dem Aussteller)
      - h.M.: (-), weil im Zwei-Parteien-System keine über das rechtliche Dürfen hinaus gehende Verpflichtung eines Dritten stattfindet, sondern quasi nur intern abgewickelt wird (so auch bei EC-Karte, Einziehungsermächtigung). Dann nur noch § 263a möglich (nach betrugspezifischer Auslegung (-)).
      - m.M.: erfasst, weil sonst im Zwei-Parteien-System § 263 mit höherer Strafandrohung gelten würde, was nicht einsichtig ist (dann aber Rechtsfolgen des § 266b *analog* zugunsten des Täters)
  - III. Missbrauch: Überschreiten des rechtlichen Dürfens im Rahmen des Könnens
    - P:** Codekarten-Missbrauch
      - wenn die Karte nur als "Schlüssel" gebraucht wird und keine Garantiefunktion mehr hat, weil entweder bei der Hausbank, oder im Online-System verwendet wird:
        - h.M.: solange eine Verpflichtung der Hausbank begründet wird (insb. durch Garantievertrag mit der anderen Bank unabhängig von der Garantiefunktion der Karte), dann ist § 266b anwendbar (vgl. Wortlaut!)
        - m.M.: mangels Garantiefunktion kein § 266b
  - IV. Schaden
- B. STB
- C. RW
- D. Schuld

### Versicherungsbetrug § 265

- A:** Subsidiaritätsklausel
  - nach BGH ist "andere Tat" i.S. einer anderen prozessualen Tat zu sehen, weil wenn man den materiellrechtlichen Tatbegriff nähme, würde diese Subsidiaritätsklausel immer leer laufen. Denn der Betrug gem. § 263 ist immer erst mit Absenden der Schadensmeldung begonnen, der Versicherungsbetrug aber bereits mit dem Anzünden!

**Untreue**  
**§ 266**

A. OTB

I. Tathandlung

1. Missbrauchsvariante (lex specialis!)
  - a. Überschreiten des rechtlichen Dürfens
  - b. im Rahmen des rechtlichen Könnens
  - c. keine Einwilligung
  - d. **P:** Vermögensbetreuungspflicht?
    - t.v.A.: ist nicht erforderlich; es genügt eine Vertretungsmacht
    - a.A.: restriktiv dahin auszulegen, dass Betreuungspflicht nötig ist

2. Treuebruchsvariante

- a. Vermögensbetreuungspflicht
  - A:** bei Wohnraummieten gem. § 551 III BGB auch für die Kautions!
- b. Pflichtverletzung

II. Vermögensnachteil

eine schadensgleiche Vermögensgefährdung genügt (dann muss bei Vorsatz aber auch Realisierung dieser Gefahr umfasst sein, d.h. bei dolus eventualis muss gerade die Realisierung billigend in Kauf genommen werden). Das ist der Fall, wenn die Gefährdung wirtschaftlich betrachtet schon eine Verschlechterung der Vermögenslage darstellt.

**P:** Kompensation durch Bereithalten anderer Mittel

- jetzt BGH: wird nicht kompensiert! Alleine das "Bilden schwarzer Kassen" beeinträchtigt schon das Vermögen, weil es dem Berechtigten entzogen wird.
- a.A.: der Schaden wird dadurch kompensiert

B. STB

C. RW / Schuld

**§ 267**  
**Urkundenfälschung**

A. objektiv

I. Tatobjekt: Urkunde

1. Urkunde

*verkörperte, visuelle wahrnehmbare Erklärung (Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und die einen bestimmten Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).*

**P:** Fotokopien

- dient nur der Wahrnehmung der dahinter stehenden Urkunde: *gebrauchen*
- als solche nicht erkennbar: Urkunde
- als solche erkennbar:
  - h.M.: (-), weil nur Inhalt eines anderen Schriftstücks wieder gegeben wird
  - a.A.: (+), weil mittlerweile üblicherweise auch als Beweismittel

**P:** Fax / EMail

- h.M.: wie Fotokopien
- a.A.: eigene Form urkundlicher Erklärung (Bezeichnung des Absenders genügt)

2. zusammengesetzte Urkunde

*Urkunden, in die ein Augenscheinsobjekt räumlich und inhaltlich einbezogen ist*

3. Beweiszeichen

*auf ein Symbol reduzierte Erklärungen mit Aussteller und Beweisfunktion. Nicht Kenn- und Unterscheidungszeichen, die nur Ordnungsfunktion haben.*

II. Tathandlung

1. Herstellen (1. Alt)

Auseinanderfallen von tatsächlichem und vermeintlichem Aussteller. Aussteller ist nach *Geistigkeitstheorie* der, dem der Rechtsverkehr die Urkunde als geistigem Urheber zugerechnet wird.

**A:** wenn sich der Unterzeichner den Inhalt zu Eigen gemacht hat (auch wenn ein anderer vorher diese Erklärung abgegeben hat), ist er Aussteller und stellt damit keine falsche Urkunde her!

**P:** eigener Name

- BGH: (+), wenn durch Namenszusätze/ Geburtsdaten etc. der Eindruck erweckt wird es handele sich um mehrere Personen (Schutz des Rechtsverkehrs). Nicht zur Person gehört hingegen ein Adresszusatz (str. bei automatischen Datenverarbeitungssystemen).

- a.A.: kein Auseinanderfallen, weil Zusätze gehören nicht zum Namen

**P:** wirksame Stellvertretung bei Urkundenserstellung (dann echte Urkunde):

i. Unterzeichner will geistigen Urheber vertreten

ii. Vertretener ist einverstanden

iii. Vertretung bei Erklärungsabfassung zulässig

## 2. Verfälschen einer echten Urkunde (2. Alt)

Veränderung des Erklärungsinhalts, nicht der Ausstellerbezeichnung (dann nur 1. Alt)

**P:** verfälschen der eigenen Urkunde

- h.M.: möglich, sobald Ersteller nicht mehr (alleiniges) Beweisführungsrecht an der Urkunde hat (Beweisfunktion erheblich)

- m.M.: (-), weil nur Ausstellereigenschaft geschützt (Garantiefunktion erheblich)

## 3. Gebrauchen

*dem zu Täuschenden wird die Möglichkeit der Wahrnehmung eröffnet*

**A:** bei Kfz-Kennzeichen genügt die Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr

## B. subjektiv

### I. Vorsatz

### II. zur Täuschung im Rechtsverkehr

dolus directus 2. Grades genügt

**P:** Konkurrenz von 1. und 3. Alternative

- BGH: einheitliches Delikt, wenn konkrete Täuschungsabsicht bei der Herstellung später umgesetzt wird

- a.A.: mitbestrafte Nachtat / bzw. mitbestrafte Vortat

**P:** Konkurrenz von 1. und 2. Alternative

- h.M.: wird Bezugsobjekt einer zusammengesetzten Urkunde ausgetauscht (z.B. Preisschild umgeklebt / Kennzeichen ausgetauscht), liegt ein einheitlicher Sachverhalt vor; es ist nur die 2. Alt. gegeben

- a.A.: durch das Entfernen werden zuerst beide Urkunden zerstört (§ 274 I Nr. 1) und dann eine (oder zwei) falsche hergestellt.

## fälschen technischer Aufzeichnungen

### § 268

## A. OTB

### I. Tatobjekt: technische Aufzeichnung

**P:** Darstellung

- h.M.: muss auf einem selbständigen, vom Gerät abtrennbaren Stück dargestellt werden, nicht z.B. Bildschirm / Km-Zählwerk etc.

- m.M.: jede Darstellung von gewisser Dauerhaftigkeit genügt; beim Km-Zählwerk (+), weil dieses so lange dargestellt wird, bis weiter gefahren wird

### II. Tathandlung

1. herstellen / verfälschen

2. gebrauchen

**§ 271**  
**mittelbare Falschbeurkundung**

- A. objektiv
  - I. öffentliche Urkunde  
grds. wie § 415 ZPO
  - II. geeignet und bestimmt ggü. jedermann Beweis zu erbringen
    - A:** Zivilurteile  
nur, wenn es konstitutive Urteile sind, sonst nur Wirkung inter partes
  - III. Beurkundung unwahr
  - IV. gesteigerte Beweiskraft gerade bzgl. des unwahren Inhalts
    - 1. aus Gesetz
    - 2. aus Verkehrsanschauung
  - V. Tathandlung
    - 1. bewirken  
jede Verursachung einer in tatsächlicher Hinsicht unrichtigen Beurkundung (auch durch bewusstes oder unbewusstes Werkzeug)
    - 2. gebrauchen (s. § 267)
- B. subjektiv: Vorsatz

**§ 274 I**  
**Urkundenunterdrückung**

- A. objektiv
  - I. Tatobjekt: Urkunde
  - II. fremd  
wem nicht das (ausschließliche) Beweisführungsrecht zusteht
  - III. Tathandlung
    - 1. vernichten  
*der beweiserheblichen Substanz*
    - 2. beschädigen  
*Brauchbarkeit als Beweismittel erheblich beeinträchtigt*
    - 3. unterdrücken  
*Benutzung der Urkunde als Beweismittel wird zum Tatzeitpunkt unmöglich gemacht*
- B. subjektiv
  - I. Vorsatz
  - II. Nachteilszufügungsabsicht (min. dolus directus 2. Grades)
    - A:** Nachteil ≠ Erschweren der Beweisführung (schon Obj.TB), sondern ein darüber hinausgehender Nachteil. Kann aber auch immateriell sein.
    - A:** Nachteil muss sich unmittelbar aus der Vernichtung / Beschädigung oder Unterdrückung ergeben. Deshalb (-) bei Gebrauchsanmaßung einer EC-Karte, die zwar für die Zeit der Entwendung unterdrückt wird, wo sich der Nachteil aber erst durch den Gebrauch realisiert

**Vereiteln der Zwangsvollstreckung**  
**§ 288**

- A. OTB
  - I. Täter: Vollstreckungsschuldner  
echtes Sonderdelikt, vgl. "ihm drohende Zwangsvollstreckung"
  - II. Tatobjekt: aus dem bedrohten Vermögen
  - III. Anspruch gegen Täter
  - IV. Zwangsvollstreckung droht

## V. Tathandlung

### 1. Veräußern

jede rechtsgeschäftliche Verfügung ohne vollen Ausgleich

### 2. Beiseiteschaffen

alles, was den Zugriff des Gläubigers auf den Gegenstand erschwert

**P:** Pflicht das Vermögen dem Zugriff offen zu halten?

dann könnte der Schuldner die Tat auch begehen, indem er es unterlässt der Vereitelung entgegen zu treten (insb. wenn er sie also selbst veranlasst)

- h.M.: auch unabhängig von § 288 hat der Schuldner keine Pflicht die Interessen der Gläubiger umfassend zu wahren

- m.M.: hat Pflicht das Vermögen offen zu halten als Kehrseite des Gläubigeranspruchs

## Pfandkehr

### § 289

#### A. OTB

I. eigene / fremde bewegliche Sache

II. pfand- / nießbrauchbelastet

III. **P:** Wegnahme

- h.M.: jedes Fortschaffen der Sache aus dem tatsächlichen Machtbereich des Gläubigers, weil anders als im § 242 nicht Eigentum, sondern die Durchsetzung von Sicherungsrechten geschützt wird, zu denen auch die besitzlosen gehören sollen.

- a.A.: wie in § 242 nur Bruch fremden Gewahrsams (d.h. nur besitzende Sicherungsrechte wären geschützt). Denn ggü. § 288 erhöhte Strafandrohung ist nur durch Gewahrsamsbruch zu erklären; GesGeb hätte sonst auch "Beiseiteschaffen" verwenden können.

#### B. STB

I. Vorsatz

II. rechtswidrige Absicht (min. dolus directus 2. Grades)

unter Vereitelung des fremden Rechts soll die uneingeschränkte Verfügungsmacht (eigene oder des Eigentümers) wiederhergestellt werden

## Straßenverkehrsdelikte

### **Fahrerflucht, § 142**

#### A. OTB

I. Tatsituation: Unfall im Straßenverkehr

*plötzliches Ereignis, das mit den verkehrstypischen Gefahren zusammenhängt und zu nicht völlig belanglosen Schäden (ca. 25 €) führt.*

Nach h.M. auch Beschädigung eines geparkten Kfz durch Fußgänger / Zusammenstoß zweier Fußgänger

II. Täter: Unfallbeteiligter (Abs. 5)

III. Tathandlung

1. unberechtigtes Entfernen vom Unfallort (Abs. 1)

a. ohne Personalien anzugeben

b. ohne zu warten

**A:** Zettel hinterlassen; Polizei anrufen genügt dafür nicht

2. Unterlassen nachträglicher Feststellung (Abs. 2)

a. bei Entfernen nach angemessener Wartefrist

b. berechtigt / entschuldigtem Entfernen

**P:** auch bei vorsatzlosem Entfernen?

- h.L./BVerfG: Wortlaut ist eindeutig; gerade Trennung von Vorsatz und Schuld ist im Strafrecht tragende Säule; Argument der Rspr. ist strafscharfende Analogie

- früher Rspr.: ja, weil "berechtigt/entschuldigt" in der Alltagssprache bedeuten, dass dem Täter kein Vorwurf zu machen sei – so wie bei unvorsätzlichem Entfernen

- B. STB
- C. RW
- D. Schuld
- E. ggf. tätige Reue (Abs. 4)

### **gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b (von *außen*)**

#### A. OTB

#### I. Tathandlung

1. Anlagen/Fahrzeuge beeinträchtigen
2. Hindernisse bereiten
3. ähnliche Eingriffe

**A:** Teilnahme zu verkehrsfremden Zwecken

grds. sind nur äußere Eingriffe erfasst, außer die Teilnahme am Straßenverkehr dient bewusst (!) verkehrsfremden Zwecken (Auto als Waffe)

Folge-**A:** Autobumsen

Täter und ihre Fahrzeuge werden vom Schutzzweck der Norm nicht erfasst, d.h. es fehlt dann bei verkehrsfremden Zweck zum Versicherungsbetrug an der konkreten Gefahr

#### II. dadurch abstrakte Gefahr für Sicherheit des Straßenverkehrs

#### III. dadurch konkrete Gefahr für Leib/Leben

**A:** es genügt, wenn die abstrakte Gefahr sich zu einer konkreten Gefahr verdichtet – eine zeitliche Steigerung o.ä. ist nicht nötig

- B. STB
- C. RW
- D. Schuld

### **Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c (von *innen*)**

#### A. OTB

#### I. Tatsituation: im Straßenverkehr

#### II. Tathandlung

1. Fahrzeugführen trotz Defektes (Nr. 1)
2. grob verkehrswidriger Verstoß (Nr. 2)

#### III. konkreter Gefahrerfolg

**A:** das Auto selbst

nach ganz h.M. nicht taugliches Gefährdungsobjekt, weil § 315c zwischen Tatmittel und Tatobjekt differenziert

**P:** Mitfahrer

- h.M.: auch geschützt; es sei denn sie sind Teilnehmer. Denn wenn man auch Individualschutz des § 315c sieht kann nicht derjenige geschützt werden, der selber die Tat begeht

- m.M.: da nur der Straßenverkehr geschützt ist muss es zur Gefährdung außerhalb des Fahrzeugs kommen

#### IV. Kausal- und Zurechnungszusammenhang

Gefahrerfolg muss gerade durch die Tathandlung verursacht sein

#### B. STB

#### I. Vorsatz

1. Vorsatz (Abs. 1), *oder*
2. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (Abs. 3 Nr. 1)

#### II. Rücksichtslosigkeit bei Nr. 2

#### C. RW

**P:** Einwilligung des Mitfahrers



- BGH.: nicht rechtfertigend, weil allgemeine Verkehrssicherheit Schutzgut ist und der Mitfahrer diesbzgl. nicht dispositionsbefugt ist
- h.L.: 315c setzt auch eine Individualgefahr voraus, diesbzgl. kann man einwilligen und damit den konkreten Gefahrerfolg beseitigen (nur wichtig, wenn nicht eh schon Teilnehmer ist; s.o.)

D. Schuld

## Brandstiftungsdelikte

### §§ 306 ff.

#### **§ 306 – einfache Brandstiftung**

A. OTB

I. Tatobjekt

II. fremd

B. STB

C. RW

**A:** Eigentumsdelikt (ganz h.M.), d.h. Einwilligung möglich

D. Schuld

#### **§ 306a – schwere Brandstiftung**

A. OTB

I. taugliches Tatobjekt

**P:** gemischt genutzte Gebäude

- e.A.: nur, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass auch der Wohnraum erfasst wird

- a.A.: auch wenn nur der andere Teil in Brand gesetzt wurde, selbst wenn ein Übergreifen kaum möglich war

**P:** Vergewissern, dass niemand anwesend ist

- BGH: TB erfüllt, wird nur bei der Strafzumessung berücksichtigt

- h.M.: nur, wenn der Täter absolut sicher sein konnte (d.h. nur bei einräumigen Hütten)

**P:** Entwidmung

- h.M.: möglich, wenn alle Bewohner den Wohnwillen aufgegeben haben (auch konkludent z.B. durch Inbrandsetzen)

- a.A.: "Wohnen" ist etwas Tatsächliches, das nicht durch einen Willensakt aufgehoben werden kann

II. in Brand setzen

B. STB

C. RW

**A:** abstraktes Gefährdungsdelikt, d.h. keine Einwilligung möglich

D. Schuld

#### **§ 306b – besonders schwere Brandstiftung**

Abs. 1: Erfolgsqualifikation zu §§ 306 und 306a

Abs. 2: Qualifikation *nur* zu § 306a

I. konkrete Todesgefahr

wenn es für das Opfer vom nicht mehr beherrschbaren Zufall abhängt, ob der Tod eintritt

II. Ermöglichungs- / Verdeckungsabsicht

**P:** "andere Tat" restriktiv auslegen?

- BGH: nein. Es genügt auch ein *Versicherungsbetrug* nach § 263! Wegen Wortlaut und räumlich-zeitlicher Zusammenhang auch bei § 211 nicht nötig. Die "andere Tat" darf aber nicht durch *dieselbe Handlung* verwirklicht werden (nicht also z.B. andere Brandstiftungsdelikte, Sachbeschädigung oder Versicherungsmisbrauch §265!!!).

- a.A.: andere Tat muss gerade durch die spezifische Gemeingefahr der Brandstiftung begünstigt werden; weil vor Reform nur 1 Jahr Strafe für Versicherungsbetrug + Brandstiftung – nicht 5! Zudem keine Erhöhung des Gefährdungspotentials.

### § 323 c

#### unterlassene Hilfeleistung

A. objektiv

I. Tatsituation (h.M.: ex-post)

1. Alt: Unglücksfall

*plötzlich eintretendes Ereignis, in dem die konkrete Gefahr eines erheblichen Schadens für Menschen oder Sachen besteht*

2. Alt: gemeine Gefahr oder Not

*Situation, in der erheblicher Schaden an Leib oder Leben oder an bedeutenden Sachwerten für eine unbestimmte Vielzahl von Personen droht*

II. Unterlassen einer Hilfeleistung

1. erforderlich zur erfolgreichen Schadensabwendung (h.M.: ex-ante)

2. zumutbar (h.M.: ex-ante)

B. subjektiv: Vorsatz

#### Bestechungsdelikte

#### **Vorteilsannahme, § 331 / Bestechlichkeit, § 332**

A. objektiv

I. Täter: Amtsträger

II. Tathandlung

- § 331: *rechtmäßige* Diensthandlung

- § 332: *rechtswidrige* Diensthandlung

III. Vorteil an sich oder Dritten versprechen lassen

*Vorteil = jede unentgeltliche Leistung materieller oder immaterieller Art, die den Täter oder den Dritten besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.*

**P:** wenigstens mittelbarer Vorteil des Amtsträgers

- t.v.A.: auch bei Drittbegünstigung muss der Amtsträger wenigstens mittelbar davon profitieren. Denn die Neufassung der §§ 331 ff. sollte die alte Rechtslage nicht ändern.

- a.A.: keine Einschränkungen; klarer Wortlaut

IV. Unrechtsvereinbarung zwischen Diensthandlung und Vorteil

nicht, wenn der Bestechende sich nur den allgemeinen Wohlwollen des Amtsträgers sichern wollte

B. subjektiv

C. RW

D. Schuld

### § 339

#### Rechtsbeugung

**P:** Sperrwirkung

- h.M.: liegt § 339 nicht vor, kann sich der Richter wegen seiner Beugehandlung nicht nach anderen Normen strafbar gemacht haben. Insoweit Sperrt der Nichtverwirklichte § 339 andere Normen. Weil Spruchrichterprivileg.

- m.M.: stehen unabhängig neben einander

A. objektiv

I. Täter: Amtsträger

## II. Tatsituation: richterähnliche Tätigkeit

*wer zur Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache tätig wird*

Kann auch die StA sein, wenn diese als Herrin des Verfahrens eine selbständige Entscheidung bzgl. des Verfahrens trifft (z.B. Einstellung; Anklageerhebung; Einstellungsverfügung).

**P:** Beantragen eines Haftbefehls durch StA

- h.M.: die StA kann sowohl Verhaftung, als auch die Aufhebung des Haftbefehls erwirken (§ 128 II 2) und diejenigen vor Anklageerhebung selbständig entlassen; deshalb richtergleiche Funktion
- m.M.: bereitet nur das gerichtliche Verfahren vor, in dem über den Erlass entschieden wird

## III. **P:** Tathandlung: Rechtsbeugung

- objektive Theorie (h.L.): Entscheidung liegt nicht mehr im Rahmen des obj. Vertretbaren
- BGH: objektiv nicht vertretbar + elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege; d.h. wer sich bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (*aber*: ist unzulässige Gesetzesumdeutung hin zu ungeschriebenem Richterprivileg).
- subjektive Theorie (m.M.): Richter entscheidet wider seine Rechtsüberzeugung

## IV. Erfolg: Begünstigung/Benachteiligung einer Partei

alle Verfahrensbeteiligten; auch der Staat

### B. subjektiv

dolus eventualis, aber der Richter muss auch gerade die Unvertretbarkeit seiner Entscheidung billigend in Kauf nehmen (höhere Hürde)

**A:** Rechtsirrtümer

Sind i.R.d. § 339 Tatbestandsirrtümer (§ 16)!! Denn der Richter muss ja bewusst das Recht gebeugt haben. Geht er von der Vertretbarkeit seiner Lösung aus, handelt er nicht entschuldigt, sondern sogar unvorsätzlich!

### C. RW

### D. Schuld

## Konkurrenzen

### I. eine / mehrere Handlungen?

#### 1. Handlung im natürlichen Sinn

eine von einem Willensentschluss getragene Ausführungshandlung

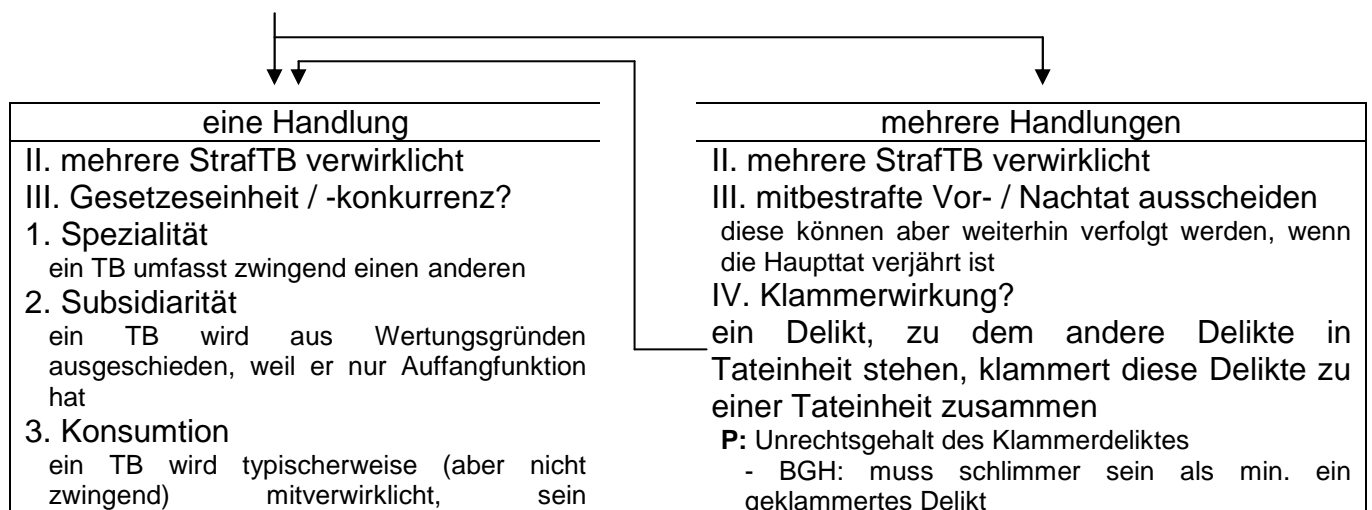
#### 2. natürliche Handlungseinheit

mehrere Handlungen, die einen zeitlich eng zusammenhängenden Geschehensablauf bilden (i.d.R. das, was man als Tatkomplex kennzeichnet)

#### 3. rechtliche Handlungseinheit

##### a. mehraktige Delikte

##### b. Dauerdelikte



Unrechtsgehalt ist deshalb schon im anderen Delikt mit enthalten
→ Tateinheit der übrig gebliebenen Delikte; Einheitsstrafe gem. § 52

- h.L.: muss schlimmer sein als alle geklammerten Delikte
→ Tatmehrheit der übrig gebliebenen Delikte; Gesamtstrafe gem. §§ 53 ff.

[www.jbaumann.eu](http://www.jbaumann.eu)